



**Bundespolizeidirektion Sankt
Augustin**

POSTANSCHRIFT Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

DATUM Sankt Augustin, 30. Januar 2026

AZ STA-180403_STA-
SB_14_00045#0023#0011

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen

1. Die Allgemeinverfügung für die
Bahnhöfe Münster Hbf, Paderborn Hbf Bielefeld Hbf, Hamm Hbf, Moers Hbf, Voerde, Hbf Düsseldorf Hbf, Duisburg Hbf, Wuppertal Hbf, Oberhausen Hbf, Mönchengladbach Hbf Köln Hbf, Köln Süd, Bonn Hbf, Siegburg/Bonn,
gilt im Zeitraum
12. - 17. Februar 2026.
2. Der Geltungsbereich umfasst im oben genannten Zeitraum den Gebäudekomplex des Bahnhofs inklusive der Gleisanlagen.
Ausgenommen sind die U-Bahn- bzw. Stadtbahnbereiche inklusive der Treppenauf- und -abgänge.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten.
Ausnahmen hierzu siehe Nr. 3.1.

3.1 Vom Mitführverbot gem. Nr. 4 sind ausgenommen:

- 3.1.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, kommunaler Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeitende der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeitende ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeitende von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
 - 3.1.2 Im Bahnhof ansässige Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.
 - 3.1.3 Es dürfen Schuss- und Schreckschusswaffen, sowie Messer transportiert (i.S.d. Waffengesetzes) werden, wenn diese in einem geschlossenen, gesicherten Behältnis transportiert werden und die Bestimmungen des Waffengesetzes erfüllt sind.
 - 3.1.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden. Entsprechende Nachweise sind mitzuführen.
 - 3.1.5 Besondere Ausnahmen sind bei der jeweils örtlich zuständigen Bundespolizeiinspektion zu beantragen.
4. Im gesamten Geltungsbereich (Nr.2) ist es während des Geltungszeitraumes (Nr.1) verboten, folgende gefährliche Gegenstände mitzuführen:

Gefährliche Gegenstände

Gefährlich ist ein Gegenstand, wenn er auf Grund seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Verwendung (vor allem durch Schuss, Hieb oder Stoß bzw. durch Sprühen von Gasen, aber auch durch Explosion/ Detonation) dazu geeignet ist, bei einem andren Menschen erhebliche, körperliche Verletzungen hervorzurufen. Hierunter fallen geeignete Werkzeuge, Sportgeräte, Waffen, aber auch (zweckentfremdete) Alltagsgegenstände.

Dazu zählen insbesondere:

- Feuerwaffen aller Art, insbesondere:

- Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten
- Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen
- Luftdruck- und CO₂- Waffen
- Distanz-Elektroimpulsgeräte
- Messer aller Art, unabhängig von der Klingenlänge:
 - Messer mit feststehender Klinge
 - Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (insbesondere ‚Einhandmesser‘ inkl. Springmesser, sowie Teppich-/ Cuttermesser)
 - Messer mit zweihändig feststellbarer Klinge (insbesondere Taschenmesser, Multitools)
 - Buschmesser (Machete), Faustmesser, Dolche, Schwerter, Säbel, Bajonette
- Werkzeuge, die geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, insbesondere:
 - Scheren, Hackwerkzeuge (z. B. Äxte, Beile), Hämmer, Schraubendreher, Feilen, Sägen, Brecheisen, Zangen, Spaten und Sonstige Gartenwerkzeuge
- Sportgeräte, die geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, insbesondere:
 - Baseball / Softballschläger
 - Golfschläger
 - (Eis-)Hockeyschläger
 - Bögen / Armbrüste
 - Pfeile aller Art
 - Kampfsportgeräte wie Kubotans, tactical pens, Nunchakus
- Sonstige Gegenstände, exemplarisch:
 - Schlagstöcke, Stahlruten, Totschläger, Knüppel, Gehhilfen, Eisenstangen und Schlagringe
- Reizstoffsprühgeräte, inkl. Abwehrsprays
- Pyrotechnische Gegenstände (Kat. F2 und höher, Kat. P1/P2), exemplarisch: Knallkörper wie Polenböllern, Kugelbomben, Bengalische Fackeln, Rauchtöpfe etc.

Mitführen

Das Mitführen eines Gegenstandes bedeutet, dass eine Person die konkrete Sachherrschaft über eben diesen Gegenstand besitzt, diesen somit jederzeit, ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeit benutzen kann, weil er sich griffbereit, in unmittelbarer Zugriffsnähe befindet.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich dieser Gegenstand am Körper der Person, in der getragenen Kleidung oder mitgeführten Tasche / Rucksack befindet.

5. Die Überwachung des Mitführverbotes erfolgt durch die Bundespolizei. Bei einer festgestellten Zuwiderhandlung kommt zusätzlich zu einem Platzverweis, ein Zwangsgeld sowie die Anregung eines Hausverbotes und Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 12. Februar 2026 in Kraft.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann in den jeweils zuständigen Bundespolizeiinspektionen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin einzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 05. Februar 2026 als bekannt gegeben.

Im Auftrag
Hahn

Für die Richtigkeit:
Brands